

Einsprache Feuerwehrrpflichtersatzabgabe 2024

Gegen die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe 2024 erhebe ich

Name Vorname

Adresse

innert Frist (20 Tage) Einsprache aus folgendem Grund:

A. Befreiung von der Feuerwehrrpflicht gemäss § 41 Feuerschutzgesetz (siehe Rückseite)

- Schwangerschaft
▶ *Beilage: Arztzeugnis*
- Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr im gleichen Haushalt, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt.
(Wir haben bereits berücksichtigt, dass in Ihrem Haushalt mindestens ein Kind betreut wird, das noch nicht 16 Jahre alt ist. Ihr Ehepartner/Partner erhält deshalb keine Rechnung. Dieser Befreiungsgrund kann kein zweites Mal geltend gemacht werden und ist auch nicht kumulativ anwendbar.)
- Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen im gleichen Haushalt, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt.
Name/Vorname der betreuten Person:
▶ *Beilage: Arztzeugnis*
- Körperliches oder geistiges Gebrechen
(Grundsatz: Anspruch auf eine IV-Rente)
▶ *Beilage: IV-Ausweis 2023 oder aktuelle IV-Verfügung oder aktuelles Arztzeugnis*
- Mindestens 15 Jahre geleisteter Feuerwehrrdienst
Name der Feuerwehrr:
Zeitspanne des geleisteten Feuerwehrrdienstes:
▶ *Beilage: Bestätigung der Feuerwehrr*

B. Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss § 43 Abs. 2 Feuerschutzgesetz (siehe Rückseite)

- Ich leiste **aktiv** Feuerwehrrdienst
Name der Feuerwehrr:
▶ *Beilage: aktuelle Bestätigung der Feuerwehrr*
- Ich lebe im gleichen Haushalt mit einer Person, die **aktiv** Feuerwehrrdienst leistet.
Name der Person, die aktiv Feuerwehrrdienst leistet:

Gemäss Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 wird mit Stichtag 01. Januar jeweils die Ersatzabgabe für den Feuerwehrrdienst erhoben. Abgabepflichtig sind **Männer und Frauen der Jahrgänge 1976 bis 2003**, die nicht Feuerwehrrdienst leisten und keine Gründe nachweisen, welche eine Befreiung der Abgabepflicht nach sich ziehen.

Das kantonale Gesetz über den Feuerschutz enthält einen abschliessenden Katalog der von der Feuerwehrr- und Abgabepflicht befreiten Personen. Keine Befreiungsgründe sind beispielsweise Wegzug im 2024*, kein Einkommen, Studenten/Lernende, etc.

*Stichtag für die Erhebung: Wohnsitzeverhältnisse per 01.01.2024

Datum

Unterschrift

- Beilagen: Rechnung (in jedem Fall beilegen)
 Unterlagen gemäss obigem Befreiungsgrund

**Auszug aus dem Gesetz über den Feuerschutz
vom 15. Dezember 1994**

3. Abschnitt
Feuerwehrpflicht

**§ 40
Feuerwehrpflicht**

¹ Männer und Frauen mit Wohnsitz im Kanton Zug sind feuerwehrpflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 48. Altersjahr.

³ Der Regierungsrat kann das Ende der Feuerwehrpflicht auf das erfüllte 46. Altersjahr festsetzen.

**§ 41
Befreiung von der Feuerwehrpflicht**

¹ Von der Feuerwehrpflicht befreit

a) sind werdende Mütter;

b) ist je Haushalt eine Person, die mindestens ein Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder pflegebedürftige Angehörige betreut, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt;

c) sind die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.

² Der Gemeinderat kann Feuerwehrleute nach mindestens fünfzehn Jahren geleisteten Feuerwehrdienstes von der Feuerwehrpflicht befreien.

**§ 42
Feuerwehrdienst**

¹ Der Gemeinderat bestimmt

a) die zur Leistung von Feuerwehrdienst notwendige Zahl von Feuerwehrleuten;

b) wer Feuerwehrdienst leistet, wobei die beruflichen, persönlichen und charakterlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Er achtet bei entsprechenden Bewerbungen und Eignung auf eine angemessene Vertretung der Frauen, insbesondere in Kaderpositionen.

² ...

³ ...

**§ 43
Ersatzabgabe**

¹ Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe von hundert Franken.

² Leistet eine Person aus einem Haushalt Feuerwehrdienst, entfällt die Ersatzabgabe für die übrigen im Haushalt lebenden feuerwehrpflichtigen Personen.

³ Der Regierungsrat kann die Ersatzabgabe periodisch der Teuerung anpassen.

**§ 44
Bezug der Ersatzabgabe**

¹ Die Gemeinden führen ein Register mit den feuerwehrpflichtigen Personen und beziehen jährlich die Ersatzabgabe.

² Massgebend für die Berechnung und den Bezug der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am 1. Januar des laufenden Jahres.

³ Wer aktiven Feuerwehrdienst leistet, meldet der Gemeinde auf Aufforderung hin innert Frist die im gleichen Haushalt lebenden feuerwehrpflichtigen Personen.